

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-049/2021
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Buchow-Karpzow	12.04.2021	öffentlich
Ortsbeirat Elstal	13.04.2021	öffentlich
Ortsbeirat Priort	14.04.2021	öffentlich
Ortsbeirat Wustermark	14.04.2021	öffentlich
Ortsbeirat Hoppenrade	12.04.2021	öffentlich
Haushalts- und Finanzausschuss	21.04.2021	öffentlich
Gemeindevertretung	04.05.2021	öffentlich

Eckwertebeschluss zum Haushaltsplan 2022 Hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, für das Haushaltsjahr 2022 einen Einzelhaushalt aufzustellen.

Ein Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis von 500.000 € soll dabei weder in 2022, noch in der mittelfristigen Finanzplanung 2023-2025 überschritten werden.

Sachverhalt/ Begründung:

Bereits für 2021 wurde beschlossen, aufgrund der hohen Investitionslast sowie der unsicheren Einnahmesituation bedingt durch die Corona-Pandemie, einen Einzelhaushalt aufzustellen.

Da sich diese Situation auch für 2022 absehbar nicht verändern wird, soll auch für 2022 ein Einzelhaushalt aufgestellt werden.

Mit dem vorliegenden Eckwertebeschluss soll außerdem eine Grenze für den maximalen Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis i.H.v. 500.000 € für 2022 bis 2025 festgesetzt werden.

Dies hat den Hintergrund, dass ab dem Haushaltsjahr 2022 eine Kreditaufnahme von Nöten sein wird, um die geplanten Investitionsmaßnahmen zu finanzieren. Im Vordergrund steht hier neben den Kitas Sonnenschein und Zwergenburg vor allem das Schulzentrum Elstal.

Für die Kreditaufnahme wird die Genehmigung der Kommunalaufsicht benötigt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind unter Punkt 7.3 der Verwaltungsvorschrift zum Kreditwesen von Gemeinden und Gemeindeverbänden festgeschrieben:

Maßgebendes Kriterium für die Erteilung einer kommunalaufsichtlichen Genehmigung ist eine geordnete Haushaltswirtschaft. Oberster Grundsatz der kommunalen Kreditwirtschaft soll es daher sein, dass die Summe aller Zins- und Tilgungsverpflichtungen in der Gegenwart und der Zukunft die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht übersteigt (dauernde Leistungsfähigkeit). [...]

Über die Erteilung oder Versagung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung ist unter dem

Gesichtspunkt der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu entscheiden. Dabei wird geprüft, ob sämtliche aus dem Rechtsgeschäft resultierenden Verpflichtungen durch den Haushalt der Gemeinde getragen werden können. [...]

Für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit sind mindestens die geprüften Ergebnisse des Vorvorjahres, die Haushaltsansätze des Vorjahres und des aktuellen Haushaltsjahres sowie der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum zugrunde zu legen. Dabei sind die bestehenden Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften und sonstige finanzielle Risiken, einschließlich Bürgschaften, Gewährverträge oder ähnliche Rechtsgeschäfte sowie die beabsichtigten Kreditaufnahmen im aktuellen Haushaltsjahr und im Finanzplanungszeitraum sowie die Rücklagen zu berücksichtigen. [...]

Die Prüfung sollte sich neben genannten Kriterien insbesondere darauf beziehen, ob:

- *der gesetzliche Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre und der Ersatzdeckungsmittel gemäß § 63 Absatz 4 BbgKVerf im Planungsjahr und innerhalb der mittelfristigen Ergebnisplanung nachgewiesen werden kann;*
- *die Entwicklung im Finanzhaushalt und in der Finanzrechnung die Tilgungsauszahlungen mindestens innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums gewährleistet;*
- *die Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden die Aufnahme neuer Kommunalkredite nicht ausschließt, weil zum Beispiel bereits eine Überschuldung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes eingetreten ist oder mit Abschluss des genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäftes zu erwarten ist.*

Für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit werden demnach zum einen die Ergebnisse aus Vorjahren herangezogen.

Hier weist die Gemeinde in 2017 und 2018 einen Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis aus – 2017 rd. 400.000 € (geprüft und beschlossen) und 2018 rd. 1.750.000 € (liegt RPA zur Prüfung vor). 2019 und 2020 werden voraussichtlich mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis abgeschlossen (Buchungsarbeiten noch nicht vollständig beendet).

Hier ist zu beachten, dass in 2019 und 2020 besondere Situationen vorlagen. In 2019 befand sich die Gemeinde ein halbes Jahr lang in der vorläufigen Haushaltsführung, was das Ergebnis durch diverse Einsparungen / nicht begonnene Maßnahmen verbesserte. In 2020 wurde aufgrund der Corona-Pandemie eine Haushaltssperre verhängen und mittels Nachtragshaushalt diverse Kürzungen vorgenommen. Da sich die Einnahmesituation zum Jahresende unerwartet verbesserte, wurde auch dieses Ergebnis maßgeblich verbessert.

Die Jahre 2019 und 2020 sind daher nur teilweise aussagekräftig hinsichtlich der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde.

Weiterhin beurteilt werden die Haushaltsansätze des Vorjahres (2021). Hier wird ein Fehlbetrag von 1.341.300 Euro ausgewiesen.

Auch die Rücklage fließt in die Beurteilung mit ein. Diese weist lt. Haushaltsplan 2021 zum 31.12.2021 rd. 29 Mio. Euro aus. Davon entsprechen rd. 28 Mio. Euro der außerordentlichen Rücklage, d.h., sie resultiert v.a. aus Grundstücksverkäufen. Lediglich rd. 1 Mio. Euro entstammen der ordentlichen Rücklage, d.h. aus der laufenden Verwaltungstätigkeit.

Die Erträge aus Grundstücksverkäufen (außerordentliche Rücklage) sind nur bedingt in die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit einzubeziehen.

Darüber hinaus ist der bisherige Stand an Kreditverbindlichkeiten zu betrachten. Der Stand zum 31.12.2021 wird lt. Haushaltsplan 2021 rd. 3,8 Mio. Euro betragen. Die bestehenden Verbindlichkeiten konnten in der Vergangenheit stark abgebaut werden - vgl. 31.12.11 r.d 19,8 Mio. Euro, 31.12.16 r.d 8,5 Mio. Euro. Zum 31.12.2021 bestehen dann noch drei Kreditverträge, wovon zwei bis zum Jahr 2025 abgelöst werden.

Abschließend fließt der vorgelegte Haushaltsplan inklusive der mittelfristigen Finanzplanung in die Beurteilung mit ein.

Aufgrund der Fehlbeträge in 2017 und 2018, der besonderen Umstände in 2019 und 2020, dem geplanten Fehlbetrag in 2021 und der verhältnismäßig geringen ordentlichen Rücklage, sollte also für

den Haushaltsplan 2022 sowie die mittelfristige Finanzplanung 2023-2025 ein enormer Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis unbedingt vermieden werden.

Der erforderliche Haushaltsausgleich kann jedoch durch die hohe außerordentliche Rücklage auch bei der Einplanung eines etwaigen Fehlbetrages in jedem Jahr erreicht werden.

Als Richtwert sollen hier 500.000 € angesetzt werden. Grundsätzlich soll dieser eingehalten werden, geringfügige Abweichungen können aus gerechtfertigten Gründen vertreten werden. Diese würden in dem Falle im Vorbericht erläutert werden.

Mit diesem Vorgehen wird die Genehmigung eines Investitionskredites für den Haushaltsplan 2022 – 2025 aus Sicht der Verwaltung als sehr wahrscheinlich eingeschätzt.

Auswirkungen auf den Klima-, Natur und Umweltschutz:

positiv keine negativ

Az.:
24.03.2021